

Seiteneinsteiger in der Kindertagesbetreuung

Zugänge und Möglichkeiten!

Personal- Entwicklung



Personal- Entwicklung



Quereinsteiger - Seiteneinsteiger!?

Bildungsserver: *„Quereinsteiger haben nicht auf Lehramt studiert, im Gegensatz zu Seiteneinsteigern besteht bei ihnen aber die Pflicht eines Referendariats.“*

Der Fachkräftebericht Brandenburg verwendet Quer- und Seiteneinsteiger entweder synonym oder benennt Quereinsteiger als TN in einer Qualifizierungsmaßnahme.

*„Es braucht ein ganzes Dorf ,
um ein Kind zu erziehen“*



*„Es braucht ein ganzes Dorf ,
um ein Kind zu erziehen“*



**... aber doch kein ganzes Dorf von
ErzieherInnen!**





Regelungs-/Normierungsbereiche für Berufszugänge

KitaG
KitaPersV
abstrakte
Tätigkeitszulass.
Fachkraftstatus

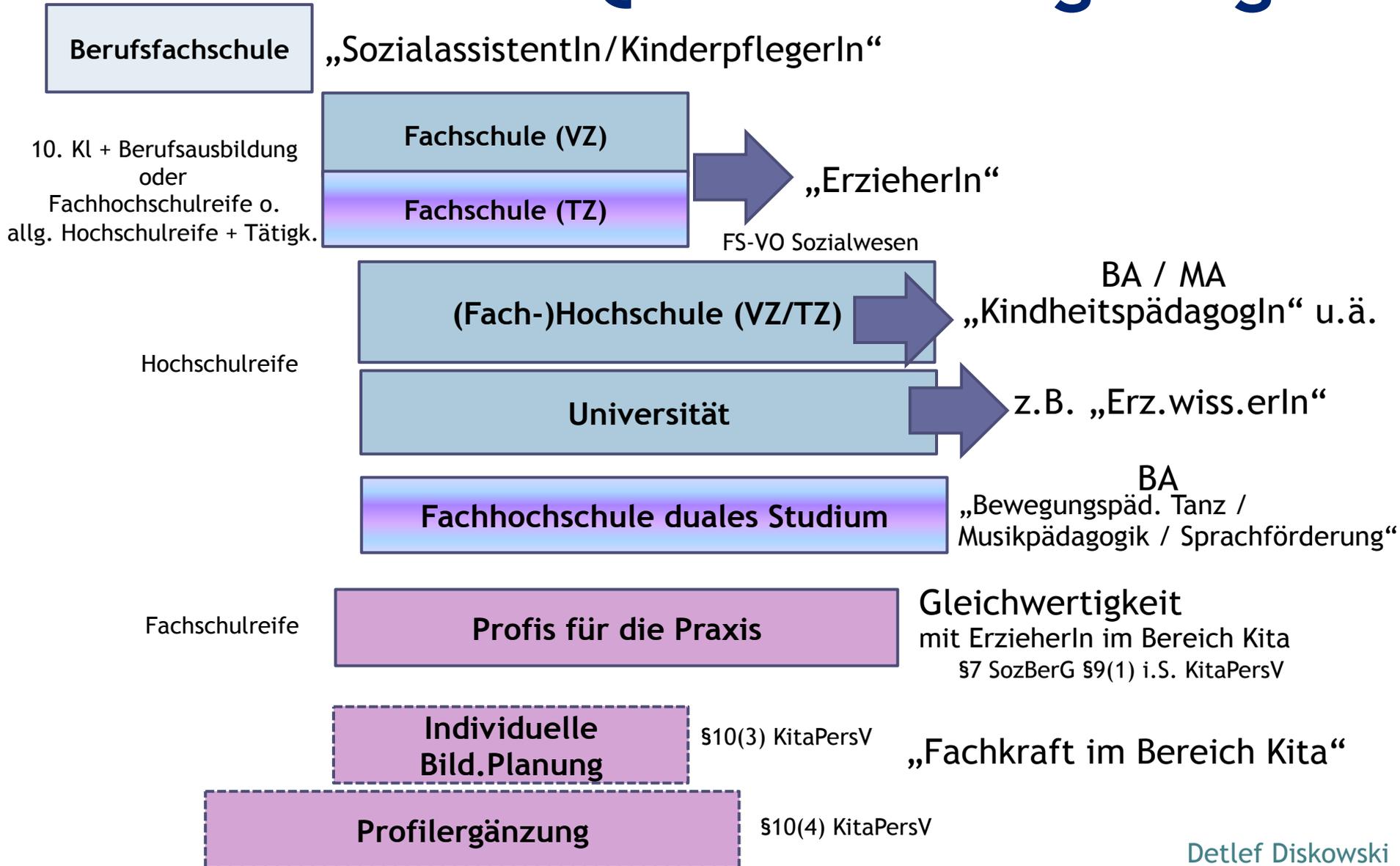
Erlaubnis
MBJS (Ref. 27)
konkrete
Tätigkeitszulassung
Qualifikation des
Teams

Schulgesetz
Ausb.VO
BFS-/FS Ausbildung

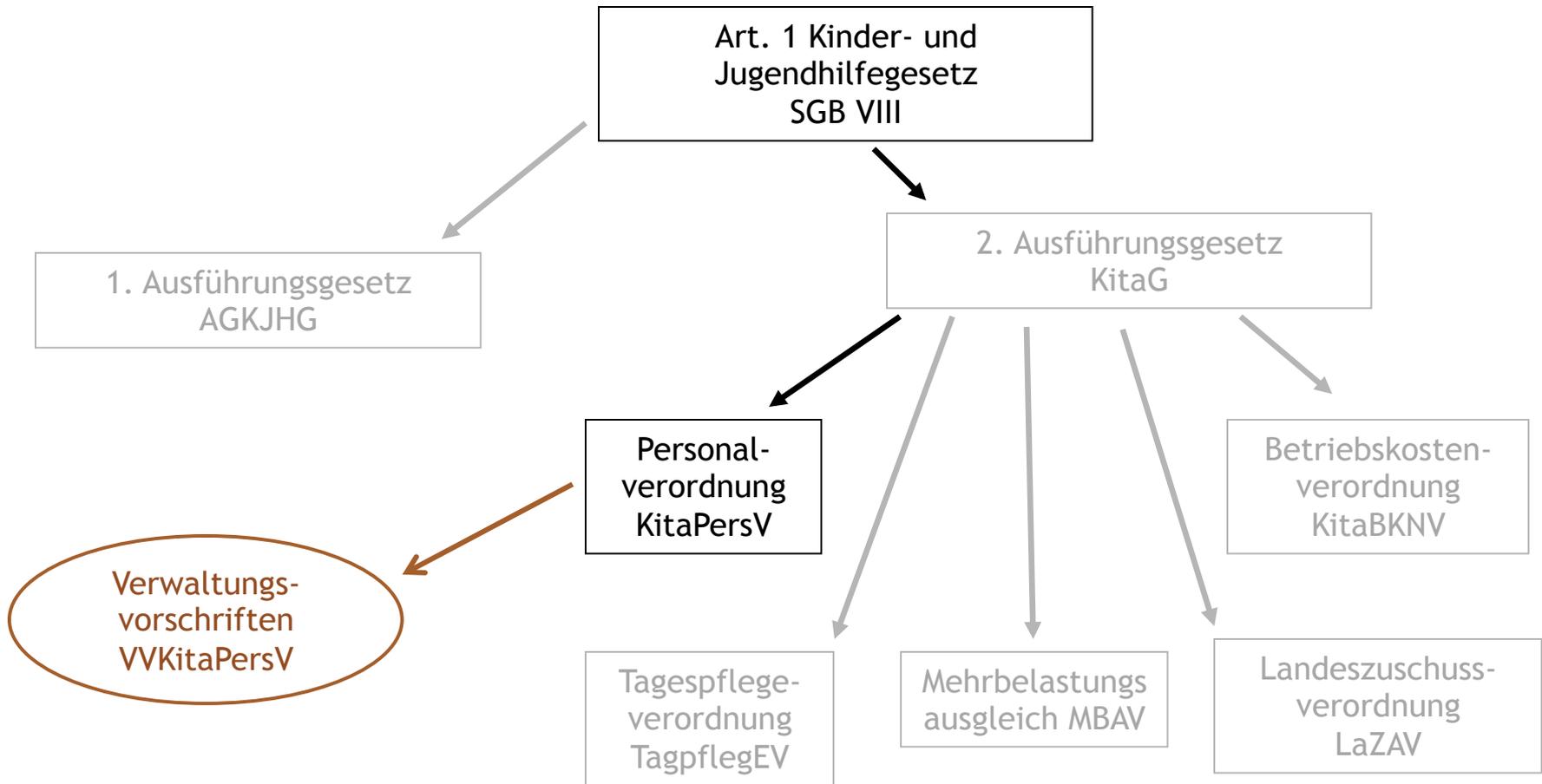
Einrichtung von
Studiengängen
Hochschule
Selbstverwaltung
HRG

Staatl. Anerk.
Soz.BerufeG
allg. Berufsbezeichnung

Qualifizierungswege



Die kita-gesetzlichen Grundlagen



Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV)

vom 27. April 1993

(GVBl.II/93, [Nr. 30], S.212)

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017

(GVBl.I/17, [Nr. 17])

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) in Verbindung mit § 10 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport mit Zustimmung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sowie im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Bildung, Jugend und Sport:

Abschnitt 1

Personalmessung für Kindertagesstätten

§ 1

Der Träger der Einrichtung hat für die notwendige Ausstattung mit pädagogischem Personal der Kindertagesstätte sowie für einen effektiven, an den Betreuungsnotwendigkeiten orientierten Personaleinsatz Sorge zu tragen.

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitapersv>

Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch die Oberste Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg (VVKitaPersV)

vom 24. Juli 2015

(Abl. MBS/15, [Nr. 16], S.164)

1. Maßgaben für das Verwaltungshandeln der Obersten Landesjugendbehörde

Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach 45 ff. SGB VIII, insbesondere für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung, die Zustimmung nach § 10 KitaPersV, die Beratung von Trägern, eine Tätigkeitsuntersagung oder bei Beschwerden von Eltern stellt die KitaPersV eine Grundlage des Verwaltungshandelns dar. Die hierüber zu treffenden Beurteilungen wie auch die Ermessensausübung werden auf der folgenden Grundlage getroffen. Sie gewährleistet ein einheitliches Verwaltungshandeln und trägt zu dessen Transparenz, Planbarkeit und Verlässlichkeit bei.

Die Prüfung der Obersten Landesjugendbehörde beschränkt sich dabei auf die Gewährleistung des Kindeswohls; die grundsätzliche Verantwortung des Einrichtungsträgers für seine Personalentscheidungen und seine Personalplanung wird nicht berührt.

2. Hinweise und Erläuterungen zur Auslegung der KitaPersV

Zu Abschnitt 1 KitaPersV - Personalbemessung für Kindertagesstätten

<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvkitapersv2015>

Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung

41 Konsultationskitas
qualifizieren Lernort Praxis

Zeit für Anleitung
ca. 1.100 Gutscheine für 1 ErzWStd./Quer- und
Seiteneinsteiger

Ext. Berater
für Anleitung +
Kooperation der
Lernorte

Online-Coaching

Telefonberatung
zum Quer- und Seiteneinstieg

**Begleitung
indiv. BP**

Antragsberatung
zum Seiteneinstieg

Trägerberatung
zur Fachkräftegewinnung
und Personalentwicklung

**Reform der
Erz.Ausbildung**
FS; FH; Profis f.d.Praxis
(Einbeziehung in Fachdiskurs, Verstärkung
des Praxisbezugs...)

Kita-Personalverordnung
§ 10 Seiteneinstiege

Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung

41 Konsultationskitas
qualifizieren Lernort Praxis

Zeit für Anleitung
ca. 1.100 Gutscheine für 1 ErzWStd./Quer- und
Seiteneinsteiger

Ext. Berater
für Anleitung +
Kooperation der
Lernorte

**Online-
Coaching**

Telefonberatung
zum Quer- und Seiteneinstieg

**Begleitung
indiv. BP**

Antragsberatung
zum Seiteneinstieg

Trägerberatung
zur Fachkräftegewinnung
und Personalentwicklung

**Reform der
Erz.Ausbildung**
FS; FH; Profis f.d.Praxis
(Einbeziehung in Fachdiskurs, Verstärkung
des Praxisbezugs...)

Kita-Personalverordnung
§ 10 Seiteneinstiege



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

Landesregierung | Serviceportal

MBJS > Kinder und Jugend > Kindertagesbetreuung

- MBJS
- Bildung
- Kinder und Jugend**
 - Themenbereiche
 - Jahr der Partizipation
 - Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)
 - Jugendarbeit
 - Jugendsozialarbeit
 - Förderung der Erziehung in der Familie
 - Jugendschutz
 - Kinderschutz
 - Kindertagesbetreuung**
 - Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfen
 - Schiedsstelle gem. § 78g SGB VIII
 - Sozialpädagogische Hilfe
 - Beschlüsse JFMK/LKJA/JGJF
 - Hilfen zur Erziehung in der DDR
- Sport
- Wir über uns
- Presseinformationen
- Vorschriften
- Publikationen
- Lehrerbildung
- Einstellungen

Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung

Informationen zu den einzelnen Praxisunterstützungsangeboten



Hinter dem Begriff "Landesprogramm **Fachkräftegewinnung und -qualifizierung**" verstecken sich eine Reihe von Praxisunterstützungsangeboten, über die Sie sich auf dieser Seite informieren können. Ein gemeinsames Ziel der Angebote ist es, den Lernort Praxis und die Fachkräftequalifizierung in der Praxis zu stärken.

Dies geschieht durch geeignete Maßnahmen der **Rahmenseiteneinstellung** (Kita-Personalverordnung, Sozialberufsgesetz, Ausbildungsstellenangeboten, Erlaubnisvorbehalt für die Beschäftigung von SeiteneinsteigerInnen) und **finanzieller Förderung** der Ausbildungstätigkeit von Kitas (eine Wochenstundenzeit für Anleitung pro Seiteneinsteiger/-in) und **fachlichen Unterstützung** (Entwicklung von gut 50 Konsultationskitas mit dem Schwerpunkt Auszubildende, einem Beratungs- und Coachingangebot für Konsultationskitas wie für die Regelpraxis, der Ausweitung von Anleiterfortbildungen). So wird Seiteneinsteiger/-innen der qualifizierte Einstieg in die Kitas eröffnet.

Das Landesprogramm umfasst folgende Praxisunterstützungsangebote:

- [Konsultationskitas Fachkräftequalifizierung](#) - Um den Lernort Praxis zu stärken, fördert das MBJS Konsultationskitas mit dem Schwerpunkt Fachkräftequalifizierung, die intensiv am eigenen Qualifizierungskonzept arbeiten und zugleich für Konsultations- und Beratungsanfragen von anderen Einrichtungen offen stehen.
- [Zeit für Anleitung](#) - Seit dem Jahr 2013 stehen finanzielle Mittel für die Praxisanleitung von SeiteneinsteigerInnen zur Verfügung. Die SeiteneinsteigerInnen bekommen Gutscheine, die den Träger der Ausbildungseinrichtung zum Empfang einer zusätzlichen Anleitungsstunde für den Zeitraum von einem Jahr berechtigt.
- [Anleitung durch externe Beratung](#) - Die Anleitung von SeitenansteigerInnen in Kindertageseinrichtungen wird auf Antrag durch Beratung, Coaching und Supervision unterstützt.
- [Beratungs- und Informationsangebote](#) - für Kitas, Einzelpersonen und Träger zu Fragen des Seiteneinstiegs, der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung

- Kita-Themen**
 - Recht und Struktur
 - Pädagogik
 - Daten/Fakten
 - Betriebserlaubniserteilung
 - Landesprogramm Sprachförderung
 - Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung**
 - Hort und Grundschule
 - Eltern-Kind-Gruppen
 - Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (Ausbau U3)
 - Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen
 - KitaDebatten
 - Internetforen
 - Online-Bibliothek A-Z
 - Fachbibliothek Pädagogik
 - Elterninformationen
 - Beispiele guter Praxis
 - Formularbox
 - Brandenburger Kitas stellen sich vor**

www.mbj.s.brandenburg.de/kita-startseite.htm

www.erzieher-brandenburg.de

Begriffsverwirrung zur **Personalausstattung**

Personalbemessung/-zumessung:

Ist ein Maß der Zuweisung/Finanzierung von Personal z.B. entsprechend Alter, Betreuungszeiten,...

Personal(ressourceneinsatz)schlüssel:

Ist ein empirisches Maß zum **Vergleich** verschiedener Personalausstattungen (auf einem gemeinsamen Nenner von Betreuungs- und Arbeitsstunden)

Fachkraft-Kind-Relation:

Ist ein Maß zur Veranschaulichung der tatsächlichen Auswirkungen rechnerischer Darstellungen, unter Berücksichtigung von Fehlzeiten und mittelbarer pädagogischer Arbeit.

Sinn und Zweck der KitaPersV

Die KitaPersV ist die Grundlage

- * der Erlaubniserteilung und
- * der Finanzierung

Sie bestimmt NICHT das tatsächliche Erzieher-Kind-Verhältnis, die Gruppengröße oder die an jedem Tag beschäftigte Personalmenge

Aufbau der KitaPersV

Abschnitt 1 - Personalbemessung für Kindertagesstätten

- § 1 Trägerverantwortung
- § 2 rechnerischer Schlüssel + Jahresausgleich möglich
- § 4 Kinder mit besonderem Förderbedarf
- § 5 pädagogischer Leitungsanteil

Abschnitt 2 - Qualifikation des pädagogischen Personals

- § 7 persönliche, gesundheitliche, fachliche Eignung
- § 8 Bescheinigung des Gesundheitsamtes
- § 9 Fachkräfte (ohne Weiteres)
- § 10 Sonderformen
- § 11 Qualifikation der pädagogischen Leitung
- § 12 ehrenamtliche Kräfte
- § 13 Fortbildungsverpflichtung

§ 9 Fachkräfte (ohne Weiteres)

- (1) Geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes sind staatlich anerkannte **Erzieherinnen und Erzieher**, staatlich anerkannte **Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit** sowie gemäß Erzieheranerkennungsverordnung **gleichgestellte Personen**. Geeignete pädagogische Fachkräfte sind auch Absolventinnen und Absolventen von **Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit**. Darüber hinaus zählen zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften auch Personen, die gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz über **gleichwertige Fähigkeiten** verfügen.
- (2) Das notwendige pädagogische Personal im Betreuungsbereich der **Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder** kann, neben dem pädagogischen Fachpersonal nach Absatz 1, in angemessenem Umfang auch Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger umfassen.
- (3) Die Qualifikation des zusätzlichen Personals für die **Förderung gemäß den §§ 27 und 35a** des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der hierfür Leistungsverpflichtete. Für die Arbeit mit Kindern mit einem **Förderbedarf gemäß den §§ 53 und 54** des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten **insbesondere** folgende Berufsabschlüsse als entsprechende Qualifikation nach § 4 Satz 2:
 - a) Diplomerzieherin und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherin und Diplomvorschulerzieher und die in Absatz 1 genannten Fachkräfte **mit entsprechendem Qualifikationsschwerpunkt**,
 - b) (Diplom-) Rehabilitationspädagogin und Rehabilitationspädagoge,
 - c) Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger, -diakonin und -diakon
 - d) und Heilpädagogin und Heilpädagoge.

§ 10 Abs. 1 - 6 (Sonderformen)

- Fachliche Ergänzung (handwerklich, künstlerisch, lebenspraktisch ...)*
- (1) Kräfte mit anderen als den genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige noch eine solche Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, **entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag**. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.
- (6) Fachkräfte, die nur für einen **Teilbereich der Erziehungsarbeit** zuständig sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Person, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.
- Honorierung ehrenamtlicher Helfer (Vorlesepaten, ...)*
- dauerhaft oder zeitlich begrenzt*
- Projekt-Ergänzung (Waldpädagogik, Bauaktionen ...)*

§ 10 Abs. 1 - 6 (Sonderformen)

- Qualifizierung des eigenen Nachwuchses*
- Verstärkt die Mitarbeiterbindung*
- Profilbildung und Angebotserweiterung*
- Nutzung von Jahres-Personal-Resten*
- (1) Kräfte mit anderen als den vorgenannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben.
 - (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
 - (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine individuelle Bildungsplanung zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen vereinbart ist.
 - (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils** der Einrichtung können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
 - (5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, **entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag**. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.
 - (6) Fachkräfte, die nur für einen **Teilbereich der Erziehungsarbeit** benötigt sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.

§ 10 Abs. 1 - 4 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.

§ 10 Abs. 1 - 4 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) **Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von **80 Prozent** ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.**
- (3) **Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.**
- (4) **Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.**

§ 10 Abs. 1 - 4 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von **70 Prozent** ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.

§ 10 Abs. 1 - 4 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von **70 Prozent** ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann **100 Prozent** des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.

§ 10 Abs. 5 - 6 (Sonderformen)

- (5) **Voraussetzung** für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom **Träger der Einrichtung** im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und **von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag**. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.
- (6) Durch den Einsatz von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 soll die Erweiterung der Erziehungs- und Bildungskompetenz des Fachkräfteteams und die Gewinnung von qualifizierten Kräften für die Kindertagesstätte erreicht werden. Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 und Absatz 1 stehen. Fachkräfte, die nur für einen **Teilbereich der Erziehungsarbeit** ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.

Die Antragshilfe



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

**Merkblatt: Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 KitaPersV¹ -
Hinweise zur Beantragung der Genehmigung durch die oberste Landesjugendbehörde² -
Stand: Juni 2014**

§ 10 (5) KitaPersV:

„Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden“.

§ 10 Abs. 5 - 6 (Sonderformen)

- (5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und **von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag**. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.
- (6) Durch den Einsatz von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 soll die Erweiterung der Erziehungs- und Bildungskompetenz des Fachkräfteteams und die Gewinnung von qualifizierten Kräften für die Kindertagesstätte erreicht werden. Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 muss in einem **ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte** gemäß § 9 und Absatz 1 stehen. Fachkräfte, die nur für einen **Teilbereich der Erziehungsarbeit** ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.



MBJS

- > Bildung
- > **Kinder und Jugend**
 - > Themenbereiche
 - > Jahr der Partizipation
 - > Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)
 - > Jugendarbeit
 - > Jugendsozialarbeit
 - > Förderung der Erziehung in der Familie
 - > Jugendschutz
 - > Kinderschutz
- > **Kindertagesbetreuung**
 - > Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfen
 - > Schiedsstelle gem. § 78g SGB VIII
 - > Sozialpädagogische Berufe
 - > Beschlüsse JFMK / JMK / AGJF
 - > Heimerziehung in der DDR
- > Sport
- > Wir über uns
- > Presseinformationen
- > Vorschriften
- > Publikationen
- > Lehrerbildung
- > Einstellungen

Sprungbrett

- > Staatliche Schulämter
- > Landesinstitut für

Beratungsangebote zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung

Internetportal "Kita-Fachkraft in Brandenburg"

DaBEI e.V. bietet seit Anfang 2013 im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ein [Beratungsangebot](#) rund um die Themen **Fachkräftegewinnung und -qualifizierung** an. Seit März 2014 ist das **Internetportal "Kita-Fachkraft in Brandenburg"** online, das ebenfalls von DaBEI e.V. betreut wird.

Im **Internetportal "Kita-Fachkraft in Brandenburg"** finden Kita-Träger und Interessierte Informationen zum Berufsbild der ErzieherIn, zu anerkannten Abschlüssen, zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, zu Möglichkeiten des Seiteneinstiegs, zu den wichtigsten AnsprechpartnerInnen und weitere Informationen und Links rund um den Weg zur Kita-Fachkraft in Brandenburg.

> www.erzieher-brandenburg.de

Das **Beratungsangebot** richtet sich an **Kitaträger und pädagogische (Leitungs-)Kräfte**, die planen, sogenannte „**Seiteneinsteiger/Quereinsteiger**“ in ihrer Einrichtung zu beschäftigen. Die Beratungsinhalte sind insbesondere die **Möglichkeiten der berufsbegleitenden Ausbildung** und der **individuellen Bildungsplanung**.

- > Das kostenfreie Beratungsangebot steht telefonisch **Montag bis Mittwoch von 09:00 bis 14:00 Uhr** und **Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr** unter der Telefonnr.: 030/ 700 94 25 50 zur Verfügung.
- > Anfragen können auch per E-Mail unter seiteneinstieg@dabei-brandenburg.de gestellt werden.
- > Details über das Beratungsangebot können Sie auch dem [Informationsblatt](#) entnehmen.

letzte Änderung am 18.07.2014

Seite drucken

nach oben

Kita-Themen

Recht und Struktur

Pädagogik

Daten/Fakten

Betriebserlaubniserteilung

Landesprogramm Sprachförderung

Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung

Hort und Grundschule

Eltern-Kind-Gruppen

Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (Ausbau U3)

Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen

KitaDebatten

Internetforen

Online-Bibliothek A-Z

Fachbibliothek Pädagogik

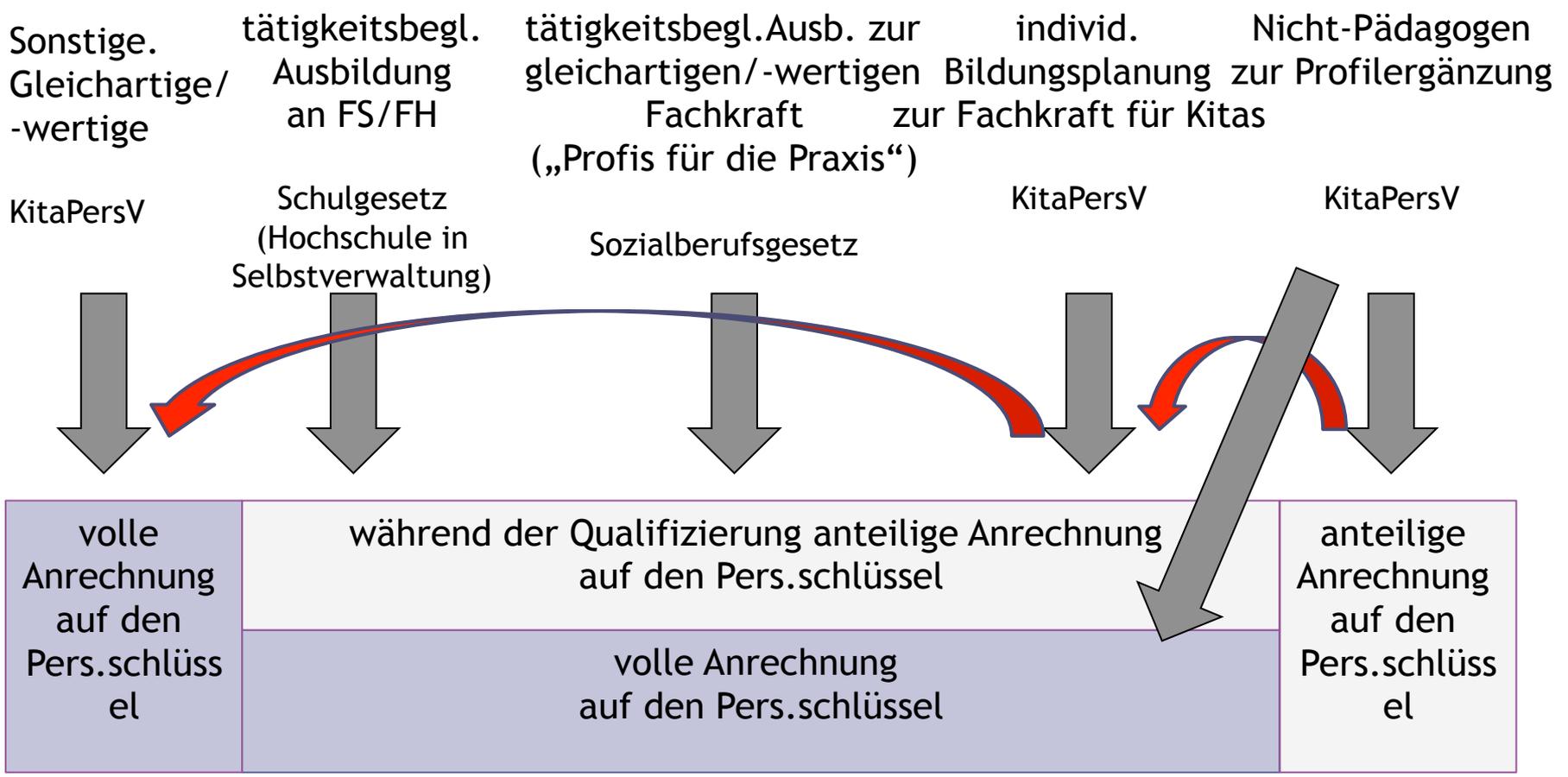
Elterninformationen

Beispiele guter Praxis

Formularbox

Brandenburger Kitas stellen sich vor

Seiteneinstiege in Brandenburg



Detlef Diskowski

z.B. Seiteneinstiege in Brandenburg 5.865 Anträge

Seit 8/2010

Sonstige. Gleichartige/-wertige
 tätigkeitsbegl. Ausbildung an FS/FH
 tätigkeitsbegl. Ausb. zur gleichartigen/-wertigen Fachkraft („Profis für die Praxis“)
 individ. Bildungsplanung zur Fachkraft für Kitas
 Nicht-Pädagogen zur Profilergänzung



volle Anrechnung auf den Pers.schlüssel	während der Qualifizierung	volle Anrechnung auf den Pers.schlüssel
	anteilige Anrechnung auf den Pers.schlüssel	
	anteilige Anrechnung auf den Pers.schlüssel	

Detlef Diskowski

z.B. Seiteneinstiege in Brandenburg

womöglich
zukünftig

Assistenzkräfte

als Assistenz für das Kind, Versorgungsaufgaben...???

volle Anrechnung auf den Pers.schlüssel	während der Qualifizierung anteilige Anrechnung auf den Pers.schlüssel	anteilige Anrechnung auf den Pers.schlüssel
	volle Anrechnung auf den Pers.schlüssel	

Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)

Bewilligungsbescheide nach §10 KitaPersV - aufgeschlüsselt (Stand 15.01.2019)

Landkreis/Stadt	§ 10 (1) gleichartig/-wertig		§ 10 (2) tätigkeitsbegl. Ausbildung			indiv.BP	profilergänz.	Gesamt
	§10(1) gesamt	davon über §10 (3)	gesamt	davon über §10 (3)	davon über §10 (4)	§10 (3) gesamt	§10 (4) gesamt	
Prignitz	24	8	60	5	2	16	23	123
Ostprignitz-Ruppin	47	19	101	1	0	14	14	176
Oberhavel	78	15	345	14	0	18	21	462
Uckermark	67	20	191	9	5	25	63	346
Barnim	87	31	159	8	7	43	36	325
Havelland	61	18	295	9	13	40	81	477
Märkisch Oderland	32	6	257	13	0	15	55	359
Potsdam-Mittelmark	124	50	415	49	7	47	102	688
Teltow-Fläming	57	13	430	17	1	18	43	548
Dahme-Spreewald	69	16	285	20	4	36	47	437
Oder-Spree	60	11	197	13	4	10	41	308
Elbe-Elster	15	2	30	8	1	10	22	77
Oberspreewald-Lausitz	39	14	69	1	2	8	25	141
Spree-Neiße	51	7	52	1	0	8	11	122
Brandenburg (Havel)	33	9	117	10	0	21	21	192
Potsdam	188	50	432	14	5	70	179	869
Frankfurt/Oder	4	2	49	6	0	2	30	85
Cottbus	31	3	71	0	1	9	19	130
Land	1067	294	3555	198	52	410	833	5865

Bescheide/päd. MitarbeiterInnen

Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)

Bewilligungsbescheide nach §10 KitaPersV - aufgeschlüsselt (Stand 15.01.2019)

Landkreis/Stadt	§ 10 (1) gleichartig/-wertig		§ 10 (2) tätigkeitsbegl. Ausbildung			indiv.BP	profilergänz.	Gesamt
	§10(1) gesamt	davon über §10 (3)	gesamt	davon über §10 (3)	davon über §10 (4)	§10 (3) gesamt	§10 (4) gesamt	
Prignitz	24	8	60	5	2	16	23	23,6%
Ostprignitz-Ruppin	47	19	101	1	0	14	14	28,7%
Oberhavel	78	15	345	14	0	18	21	35,8%
Uckermark	67	20	191	9	5	25	63	43,3%
Barnim	87	31	159	8	7	43	36	27,7%
Havelland	61	18	295	9	13	40	81	48,0%
Märkisch Oderland	32	6	257	13	0	15	55	29,8%
Potsdam-Mittelmark	124	50	415	49	7	47	102	48,6%
Teltow-Fläming	57	13	430	17	1	18	43	52,8%
Dahme-Spreewald	69	16	285	20	4	36	47	41,1%
Oder-Spree	60	11	197	13	4	10	41	24,6%
Elbe-Elster	15	2	30	8	1	10	22	10,8%
Oberspreewald-Lausitz	39	14	69	1	2	8	25	21,8%
Spree-Neiße	51	7	52	1	0	8	11	15,9%
Brandenburg (Havel)	33	9	117	10	0	21	21	40,1%
Potsdam	188	50	432	14	5	70	179	61,9%
Frankfurt/Oder	4	2	49	6	0	2	30	18,8%
Cottbus	31	3	71	0	1	9	19	18,3%
Land	1067	294	3555	198	52	410	833	35,5%



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Damit es jedes Kind packt.

Bundesprogramm Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher

Nachwuchs gewinnen und Profis binden

 [bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de)

Detlef Diskowski

Gute Fachkräfte – gute Kinderbetreuung im Dreiklang

Qualität

Gute-KiTa-Gesetz
5,5 Mrd. Euro bis 2022



Kapazität

Investitionsprogramm Ausbau
der Kindertagesbetreuung
1,1 Mrd. Euro bis 2020 für
100.000 weitere Kitaplätze

Personal

Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher
300 Mio. Euro bis 2022 geplant

Damit es jedes Kind packt.

Gute Fachkräfte – gute Kinderbetreuung im Dreiklang

Qualität

Gute-KiTa-Gesetz
5,5 Mrd. Euro bis 2022



Kapazität

Investitionsprogramm Ausbau
der Kindertagesbetreuung
1,1 Mrd. Euro bis 2020 für
100.000 weitere Kitaplätze

Personal

Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher
300 Mio. Euro bis 2022 geplant

3% = 1 Mio€

Damit es jedes Kind packt.

Ziele des Bundesprogramms: Nachwuchs gewinnen und Profis binden

Die drei „P“ fürs Personal

1

Mehr **P** Praxisintegrierte vergütete Ausbildung für Erzieher/-innen

2

Gute **P** Praxisanleitung durch professionelle Begleitung der
Fachschülerschüler/ -innen

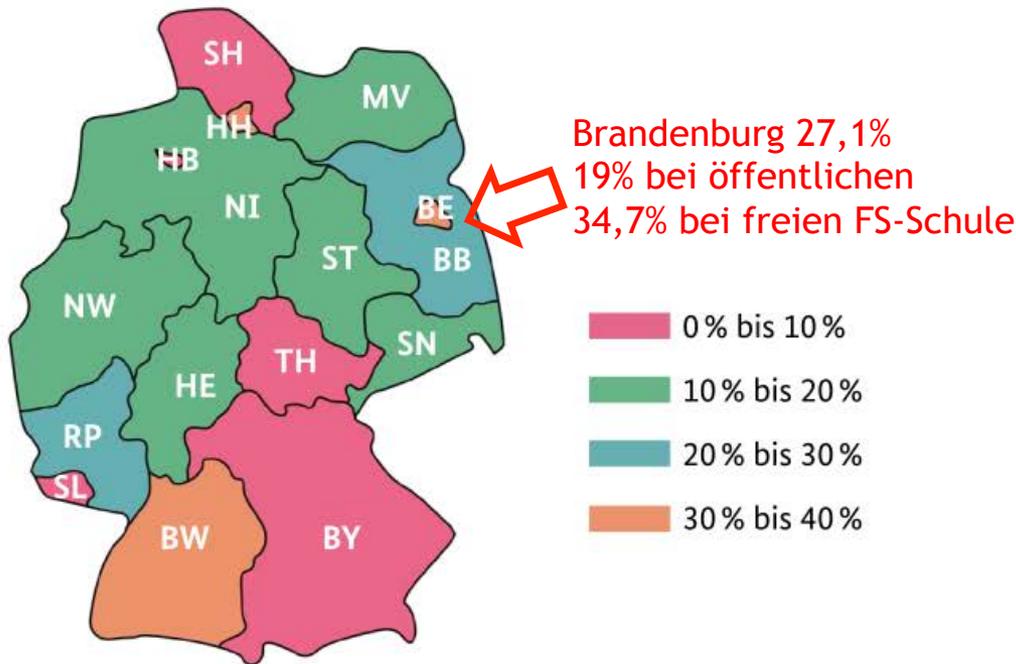
3

Neue **P** Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus für Profis

START

Damit es jedes Kind packt.

1 Wo gibt es bereits vergütete Ausbildungsmodelle?



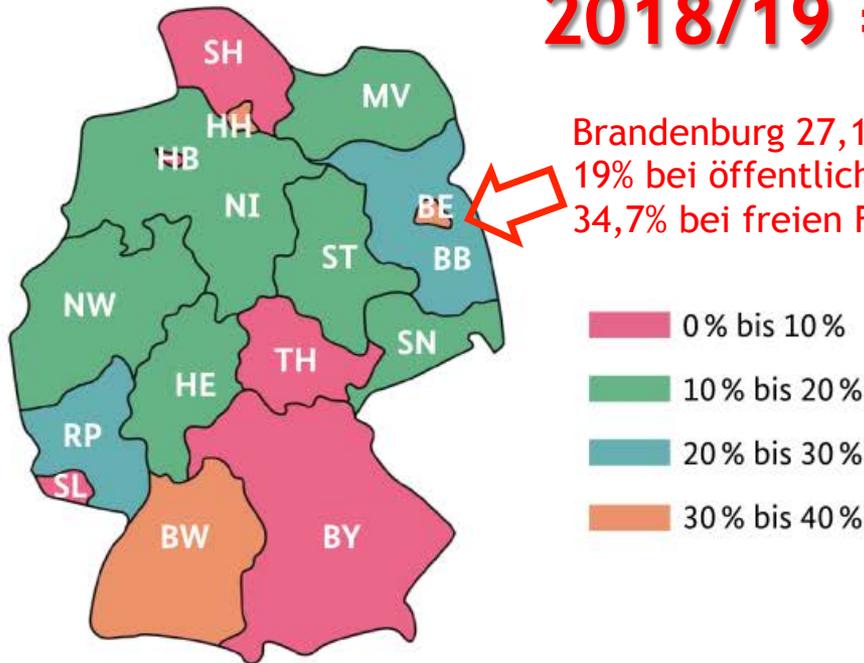
Bundesland	(Vergütete) Ausbildungsformen und Dauer
BW	Praxisintegrierte Ausbildung (3 Jahre) – „PiA“
BY	OptiPrax (ja nach Variante 3–4 Jahre)
BE	Berufsbegleitende Ausbildung (3 Jahre)
BB	Berufsbegleitende Ausbildung (3 Jahre)
HB	Berufsbegleitende Teilzeit (4 Jahre)
HH	Berufsbegleitende Weiterbildung (3 Jahre)
HE	Teilzeitausbildung (3–5 Jahre)
MV	Berufsbegleitende Ausbildung (3–4 Jahre)
NI	Tätigkeitsbegleitende Ausbildung (3–4 Jahre)
NW	Praxisintegrierte Ausbildung (3 Jahre)
RP	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (3 Jahre)
SL	kein Angebot derzeit
SN	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (4 Jahre)
ST	Berufsbegleitende Ausbildung (4 Jahre)
SH	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (3,5 Jahre)
TH	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (4,5 Jahre)

Quellen: Destatis (2017) und die Landesämter für Statistik (2013 und 2017)
 Berechnungen der Koordinationsstelle „Chance Quereinstieg“ (2018)

Damit es jedes Kind packt.

1 Wo gibt es bereits vergütete Ausbildungsmodelle?

2018/19 = 36%



Bundesland	(Vergütete) Ausbildungsformen und Dauer
BW	Praxisintegrierte Ausbildung (3 Jahre) – „PiA“
BY	OptiPrax (ja nach Variante 3–4 Jahre)
BE	Berufsbegleitende Ausbildung (3 Jahre)
BB	Berufsbegleitende Ausbildung (3 Jahre)
HB	Berufsbegleitende Teilzeit (4 Jahre)
HH	Berufsbegleitende Weiterbildung (3 Jahre)
HE	Teilzeitausbildung (3–5 Jahre)
MV	Berufsbegleitende Ausbildung (3–4 Jahre)
NI	Tätigkeitsbegleitende Ausbildung (3–4 Jahre)
NW	Praxisintegrierte Ausbildung (3 Jahre)
RP	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (3 Jahre)
SL	kein Angebot derzeit
SN	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (4 Jahre)
ST	Berufsbegleitende Ausbildung (4 Jahre)
SH	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (3,5 Jahre)
TH	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (4,5 Jahre)

Quellen: Destatis (2017) und die Landesämter für Statistik (2013 und 2017)
 Berechnungen der Koordinationsstelle „Chance Quereinstieg“ (2018)

Damit es jedes Kind packt.

Vorwort zu dieser DVD:

Liebe Kita-Erzieherinnen und Kita-Erzieher,

Fragen zur Aufsichtspflicht führen immer wieder zu Unsicherheiten in der Arbeit mit Kindern. So haben Sie sich sicherlich schon oft gefragt, ob die Praktikantin eine Gruppe alleine betreuen darf. Oder mit wie vielen Kindern Sie allein das Grundstück verlassen dürfen. Oder was rechtlich korrekt ist, wenn Eltern ihr Kind nicht rechtzeitig abholen. Der ehemalige Richter, bekannte Fachbuchautor und Gründer einer Kindertagesstätte, Prof. Simon Hundmeyer, gibt in dieser DVD Antworten auf konkrete Fragen zur Aufsichtspflicht in Kitas – und zwar verständlich und leicht nachvollziehbar.



Der Film macht deutlich, dass sich ein verantwortungsvoller Umgang mit der Aufsichtspflicht und eine Pädagogik, die dem Kind ermöglicht, seinem angeborenen Entdeckerdrang nachzugehen, nicht ausschließen. Prof. Hundmeyer macht Ihnen mit seinen Beispielen Mut, sich auf Ihre pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen zu stützen.

Ich freue mich, dass ich Ihnen die DVD des Filmemachers Kurt Gerwig für Ihre Arbeit zur Verfügung stellen kann und hoffe, dass die DVD Ihnen in Ihrer täglichen Praxis mit den Kindern mehr Sicherheit geben wird und Sie bei Ihren pädagogischen Diskussionen über Fragen der Aufsichtspflicht unterstützen kann.

Ihr Günter Baaske

Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg



Aufsichtspflicht in KiGa und Hort

Aufsichtspflicht in KiGa und Hort

“Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein”



Diese DVD wird Ihnen zur Verfügung gestellt vom:
**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**



Disk Typ: DVD 5 / Bildformat: 16:9 / Gesamtlaufzeit: 67 Min.
Diese DVD beinhaltet ein Infoprogramm/Lehrprogramm gemäß JuSchG Abschnitt 3, §§ 11/12.
Mit der Bezahlung erhalten Sie das Recht zur öffentlichen Vorführung (z.B. in Schule, bei Fortbildungen etc.) und zum nicht-gewerblichen Verleih. Für Verleiher (z.B. Bildstellen und Medienzentren) gelten besondere Regelungen.



© AV1 2014

21. Eltern und ErzieherInnen sind gleichzeitig in der KiTa anwesend. Wer ist aufsichtspflichtig?
22. Die Eltern haben sich getrennt. Ein Elternteil möchte nicht, dass der andere Elternteil das Kind abholt. Wie verhält sich die ErzieherIn?
23. Was ist zu beachten, wenn die Aufsichtspflicht delegiert wird?
24. Kann man die Aufsichtspflicht z.B. auch an KinderpflegerInnen etc. delegieren?
25. Sind ehrenamtliche Helfer unfallversichert – z.B. eine Mutter, die bei einem Ausflug als Begleitung dabei ist?
26. Sind Kinder, die zu „Schnuppertagen“ in die KiTa kommen, versichert?
27. Ein Kind bringt einen Freund mit in den Hort. Ist die ErzieherIn für ihn aufsichtspflichtig?
28. Darf man Hortkindern erlauben, das Hortgelände allein zu verlassen?
29. Ist festgelegt, wie viel Aufsichtspflichtige eine Gruppe begleiten müssen?
30. Auch die Unfallkassen plädieren dafür, dass Kinder den Umgang mit Risiken und Gefahrenquellen lernen sollen – warum?



zurück

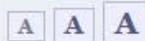
Hauptmenü



weiter

- Kindertagesbetreuung
- Recht und Struktur
- **Pädagogik**
- Daten und Fakten
- Betriebslaubniserteilung
- Sprachförderung
- Online-Bibliothek
- KitaDebatte
- Formularbox

- Sprungbrett**
- Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut ⇨



⇨ = externer Link

Personalrechner

Mit Hilfe des Personalrechners kann unverbindlich ermittelt werden, wie viele Stellen (VbE) für pädagogische Fachkräfte einer Kindertagesstätte bei einer bestimmten Kinderzahl mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen.

Grundlage sind **§ 10 Abs. 1 KitaG** und **§ 5 Abs. 2 KitaPersV**.

Tragen Sie einfach die Anzahl der Kinder im Altersbereich und entsprechend Betreuungsumfang in die betreffenden Eingabefelder ein.

Gültig ab dem 01.10.2017

Anzahl der Kinder	Faktor	Anzahl der Stellen für Fachkräfte
-------------------	--------	-----------------------------------

Kinder im Krippenalter (bis zum vollendeten 3. LJ)			
bis 6 h	<input type="text"/>	/5*0,8	0
über 6 h	<input type="text"/>	/5	0

Kinder im Kindergartenalter (3 J. bis zur Einschulung)			
bis 6 h	<input type="text"/>	/11,5*0,8	0
über 6 h	<input type="text"/>	/11,5	0

Kinder im Hortalter (Grundschulalter)			
bis 4 h	<input type="text"/>	/15*0,6	0
über 4 h	<input type="text"/>	/15*0,8	0

Anzahl der Stellen für Fachkräfte gesamt	0
evtl. Zusätzliches Personal gem. § 4 KitaPersV (für Kinder mit besonderem Förderbedarf)	<input type="text"/>
Zwischensumme, zur Berechnung vom Pädagogischen Leitungsanteil	0
Pädagogischer Leitungsanteil (§ 5 Abs.2 KitaPersV)	
Personalbedarf für 0 Kinder	0

berechnen

leeren



Kindertagesstätten

Pädagogischer Leitungsanteil

wenn die Anzahl der Stellen für Fachkräfte und des zusätzlichen Personals

- <= 4 → 0,1875
- > 4 und <= 10 → 0,3125
- > 10 und <= 15 → 0,4375
- > 15 → 0,5625

Anrechnung auf das npP (notwendige pädagogische Personal)

Zum Beispiel:

Eine Kraft macht eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung und wird dazu in der Kita nach § 10 Abs. 2 KitaPersV angestellt.

- Zeitbedarf für Qualifizierung = 10 Std./Woche
- Praktisches Arbeitsvolumen in der Kita = 30 Std./W. = 0,75 VbE (der arbeitsvertraglich bestimmte Umfang ist unerheblich; es kommt auf den tatsächlichen praktischen Beschäftigungsumfang in der Kita an)
- Davon können 80% (30 Std. x 80%) = 24 Std./W. = 0,6 VbE als npP berücksichtigt werden;
- Entsprechend gibt es für 0,6 VbE Personalkostenzuschüsse

Was heißt das für die Finanzierung der Kita?

(Hier wird die Finanzierungsteilung zwischen Landkreis und Gemeinde nicht beachtet; es geht nur um den Vergleich der Personalkostenfinanzierung zu den voll angerechneten Fachkräften.)

Eine reguläre Fachkraftstelle S8a E5 TVöD kostete 2015 = 50.600€
Entsprechend bezieht sich der Personalkostenzuschuss pro Stelle auf 50.600€

- $50.600€ \times 0,6$ VbE Anrechnungsumfang = **30.360€** Zuschuss (bei 70% 26.565€)

Eine § 10er Kraft S4 E2 TVöD (i.d.Tätigkeit Erzieher) kostet = 39.200€

- für den Arbeitsumfang von 30 Std./W. = **29.400€**

Eine § 10er Kraft S2 E2 TVöD (i.d.T. Kinderpfleger) kostet = 33.000€

- für den Arbeitsumfang von 30 Std./W. = **24.750€**



Recht und Struktur

Neues Thema *

Forum durchsuchen...



Themen als gelesen markieren • 9 Themen • Seite 1 von 1

THEMEN

		ANTWORTEN	ZUGRIFFE	LETZTER BEITRAG
	Handynutzung in der Kita von Detlef Diskowski » 20.05.2016, 18:49	2	43	von Detlef Diskowski 27.05.2016, 16:23
	Kitasatzung und Nettoeinkommensbestimmung von gebauer » 17.05.2016, 12:22	5	48	von Detlef Diskowski 19.05.2016, 17:03
	Kita-Personalschlüssel von BERATUNG » 10.05.2016, 11:48	1	43	von Detlef Diskowski 10.05.2016, 14:07
	Rechtsanspruch von BERATUNG » 10.05.2016, 11:48	1	23	von Detlef Diskowski 10.05.2016, 13:52
	Was tun bei verspätetem Abholen? von Lola » 12.04.2016, 18:21	2	126	von Ludger Pesch 24.04.2016, 14:57
	Gruppen- oder offene Arbeit von Detlef Diskowski » 22.04.2016, 12:30	0	51	von Detlef Diskowski 22.04.2016, 12:30
	Landeshortkonzeption von anna.januar » 13.04.2016, 12:42	3	163	von anna.januar 27.04.2016, 20:04
	Vereinbarung mit Schulen in Sicht? von Kitatante » 13.04.2016, 12:33	1	112	von Anna K. Ohm 27.04.2016, 16:34
	Verlässliche Halbtagschule in Potsdam von KamikatzE » 02.04.2016, 18:34	6	185	von KamikatzE 09.04.2016, 18:27

Themen der letzten Zeit anzeigen: [Alle Themen](#) ▾ Sortiere nach [Erstellungsdatum](#) ▾ [Absteigend](#) ▾ [Los](#)

Neues Thema *

Themen als gelesen markieren • 9 Themen • Seite 1 von 1



Recht und Struktur

[Neues Thema *](#)  

[Themen als gelesen markieren](#) • 9 Themen • Seite 1 von 1

THEMEN

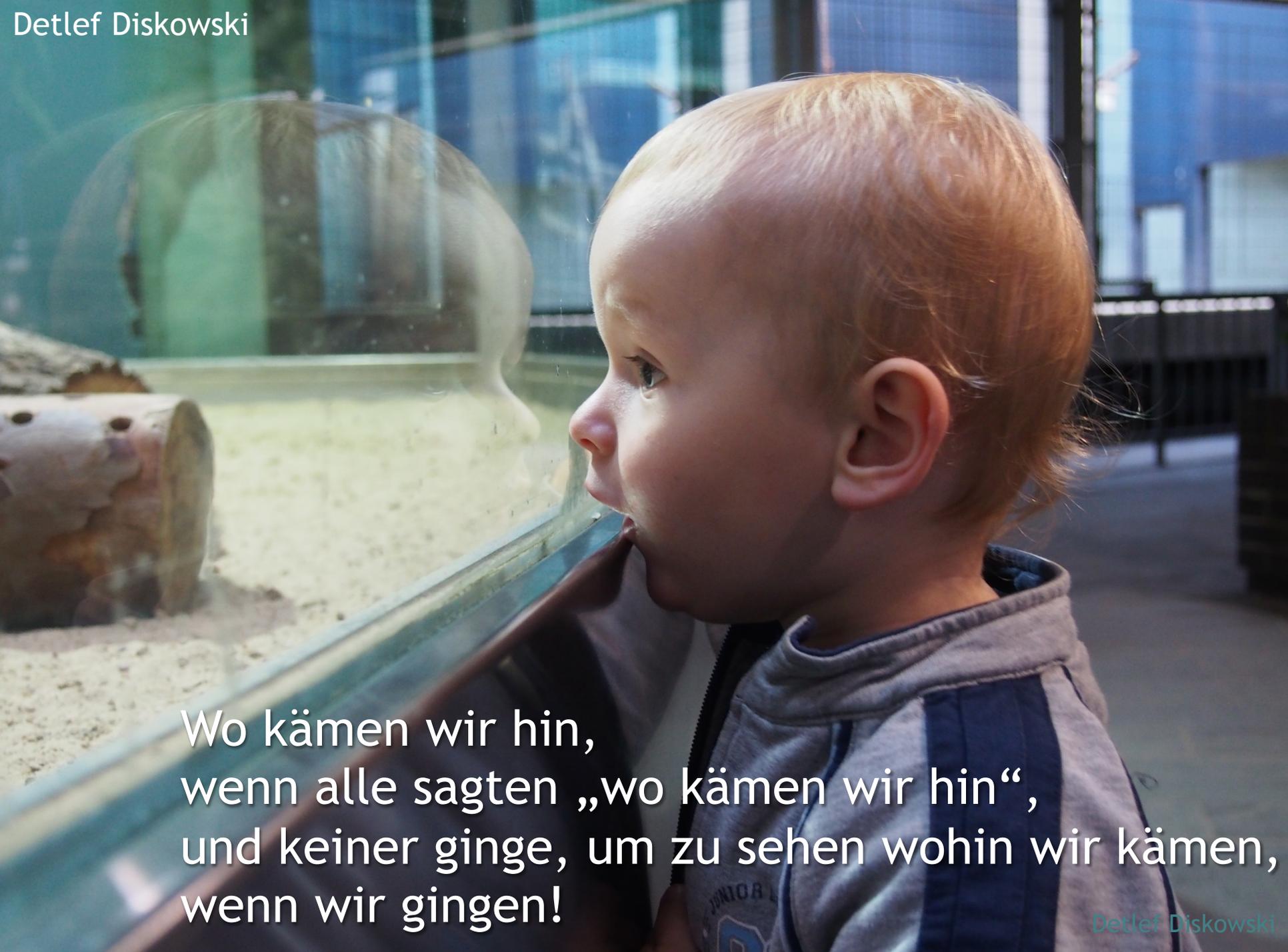
		ANTWORTEN	ZUGRIFFE	LETZTER BEITRAG
 Handynutzung in der Kita von Detlef Diskowski » 20.05.2016, 18:49		2	43	von Detlef Diskowski  27.05.2016, 16:23
 Kitasatzung und Nettoeinkommensbestimmung von gebauer » 17.05.2016, 12:22		5	48	von Detlef Diskowski  19.05.2016, 17:03
 Kita-Personalschlüssel von BERATUNG » 10.05.2016, 11:48		1	43	von Detlef Diskowski  10.05.2016, 14:07
 Rechtsanspruch von BERATUNG » 10.05.2016, 13:44		1	23	von Detlef Diskowski  10.05.2016, 13:52
 Was tun bei verpassten Abholen? von Lola » 11.04.2016, 18:21		2	126	von Ludger Pesch  24.04.2016, 14:57
 Gruppen- oder offene Arbeit von Detlef Diskowski » 22.04.2016, 12:30		0	51	von Detlef Diskowski  22.04.2016, 12:30
 Landeshortkonzeption von anna.januar » 13.04.2016, 12:42		3	163	von anna.januar  27.04.2016, 20:04
 Vereinbarung mit Schulen in Sicht? von Kitatante » 13.04.2016, 12:33		1	112	von Anna K. Ohm  27.04.2016, 16:34
 Verlässliche Halbtagschule in Potsdam von KamikatzE » 02.04.2016, 18:34		6	185	von KamikatzE  09.04.2016, 18:27

Themen der letzten Zeit anzeigen: [Alle Themen](#) ▾ Sortiere nach [Erstellungsdatum](#) ▾ [Absteigend](#) ▾ [Los](#)

[Neues Thema *](#)

[Themen als gelesen markieren](#) • 9 Themen • Seite 1 von 1

www.kita-brandenburg.de/webinare

A young child with light hair is shown in profile, looking intently at a large glass sphere inside an aquarium tank. The child is wearing a grey and blue jacket. The background shows the interior of the aquarium with sand and other structures.

Wo kämen wir hin,
wenn alle sagten „wo kämen wir hin“,
und keiner ginge, um zu sehen wohin wir kämen,
wenn wir gingen!